- 54. Fällt, wenn mehreren Personen zusammen die lebendlänge liche Augnießung am Nachlaß vermacht worden ist und eine davon nach dem Bermächtnisanfall stirbt, ihr Anteil den anderen zu? BGB. § 2158.
- IV. Zivilsenat. Urt. v. 19. September 1935 i. S. M. (Bell.) w. Frl. W. (Al.). IV 92/35.
  - I. Landgericht Baberborn.
  - II. Oberlandesgericht hamni.

Der am 27. März 1923 verstorbene Rentner Alexander A. hatte durch Testament vom 3. Dezember 1922 einige Geschwister und Geschwisterkinder zu Erben eingesetzt, serner aber bestimmt:

Die Nuhnießung meines gesamten Nachlasses bis zu ihrem Tode haben jedoch meine Schwester Marie und meine Nichte Jeanette W., letztere weil sie ohne Lohn bisher ihre Arbeitstraft für mich verwandt hat, und zwar je zur Hälfte.

Die Schwester Marie A. ist am 13. Juli 1931 verstorben. Die Klägerin Jeanette W. beanspruchte nunmehr die volle Kutznießung für sich, während der Beklagte als in demselben Testament ernannter Testamentsvollstrecker ihr diese nur zur Hälste zugestehen will. Ihrer Klage auf Fesistellung, daß ihr die Nutznießung am ganzen Vermögen des Alexander A. zustehe, gab das Oberlandesgericht abweichend vom Landgericht statt. Die Kevision des Beklagten hatte keinen Ersolg.

## Gründe:

Das Oberlandesgericht versteht das Vermächtnis dahin, daß mit der "Nutnießung" nicht ein dem ehemännlichen Verwaltungsund Nutnießungsrecht ähnliches dingliches Recht ober ein Nießbrauchsrecht gemeint sei, sondern ein persönliches Nutungsrecht, das dem Inhaber lediglich den Anspruch auf den Sachgebrauch und die Keinerträge des Nachlasses gebe. Die Kevision bezweiselt die Richtigseit dieser Auslegung. Es kann dahingestellt bleiben, ob jene den Beklagten und die Erben überhaupt beschwert; jedenfalls ist sie rechtlich und tatsächlich möglich und deshalb für das Kevisionsgericht bindend...

Die Entscheidung über den Umfang des der Klägerin seit dem Tode der Mitbedachten zustehenden versönlichen Rusungsrechtes hat das Berufungsgericht durch entsprechende Anwendung der Vorschrift des § 2158 BBB. gefunden. Das wird von der Revision beanstandet, jedoch zu Unrecht. Auch die Ruwendung der Rusniehung am Nachlag an mehrere Bersonen stellt ein Bermächtnis besselben Gegenstandes an diese bar, gleichviel, ob ber Erblasser dabei bestimmte Anteile der einzelnen festgesetzt hat oder nicht. Wäre beshalb Marie A. zur Zeit des Erbfalls bereits verstorben gewesen ober hätte sie das Vermächtnis ausgeschlagen, so würde ihr Anteil an ber Nuhnießung zweifellos nach § 2158 BGB. mangels gegenteiliger Anordnung des Erblassers der Klägerin angewachsen sein. Die Vorschrift des § 2158 findet aber ihre gesetzeberische Rechtfertigung in folgender Erwägung: bei solcher gemeinsamen Bedenkung mehrerer mit demselben Gegenstand spricht die überwiegende Wahrscheinlichkeit dafür, daß der Erblasser eine Rechtsgemeinschaft zwar awischen diesen untereinander, nicht jedoch awischen einzelnen von ihnen und den Erben hinsichtlich jenes Gegenstandes hat schaffen. also jedem von ihnen den vermachten Gegenstand vor den Erben hat

zukommen lassen wollen; es ist darum überall, wo bei einem berartigen Vermächtnis ein gegenteiliger Wille bes Erblassers nicht festzustellen ist, von den denkbaren gesetlichen Regelungen die einer solchen Absicht des Erblassers entsprechende die angemessenste, weil sie in der überwiegenden Mehrzahl der Källe dem wahren Willen bes Erblassers zur Geltung verhelfen wird. Diese Erwägung trifft aber auch auf den Kall zu, daß der Gegenstand dem einen oder anderen der Bedachten unter einer auflösenden Bedingung ober nur bis zu einem bestimmten Termin zugewandt ist und eine Unordnung des Erblassers darüber fehlt, wer nachher an dessen Stelle treten soll. Der der Vorschrift des § 2158 BGB. zugrunde liegende Rechtsgebanke nötigt beshalb bazu, die gleiche Regelung auch hier für den Kall des Eintritts der Bedingung oder mit dem Eintritt des Endtermins als dem Willen des Gesetzes entsprechend anzuseben. Ob man auch in diesen Fällen von einer Anwachsung sprechen barf oder ein aufschiebend bedingtes oder befristetes Vermächtnis zu Gunften der Mitbebachten hinsichtlich des Anteils des unter auflösender Bedingung ober Befriftung Bedachten annehmen muß (val. Bland BUB. 5. Band 4. Aufl. § 2158 Anm. 5: RURKomm. 3. BGB. § 2158 Anm. 1 a. E.), kann als sachlich unerheblich bahingestellt bleiben. Ein Nachvermächtnis zu Gunften ber Mitbebachten, wie es von manchen Schriftstellern behauptet wird, kommt, mindestens bei der Ruwendung eines lebenslänglichen verfönlichen Rubniehungsrechtes an mehrere Bedachte gemeinsam, nicht in Frage, da bie für ein solches in § 2191 BBB. aufgestellten Borschriften, die bem Nachbermächtnisnehmer nur einen Anspruch an den Bermächtnisnehmer geben, jedenfalls hier nicht passen. Der Entscheidung bes Oberlandesgerichts ist bemnach beizupflichten.